

Gemeinderat

Direktwahl 071 466 83 44
E-Mail gemeinderat@romanshorn.ch
Datum 29. Mai 2009
Unser Zeichen aw

GEMEINDE



ROMANSHORN

Einschreiben

ALIM Thurgau AG
p.A. ALID Finanz AG
Alfred-Lienhardstrasse 1
9113 Degersheim

Verfügung über die Unterschutzstellung erhaltenswerter Kulturobjekte

Objekte: Egnacherweg 7a und Egnacherweg 7c
Gebäude Nr.: 1192 und 1193
Parzelle Nr.: 3215

I. Sachverhalt und Erwägungen

1. Nach § 10 NHG TG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dies erfolgt in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne. Zum gleichen Zweck können die Gemeinden auch Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.
2. Die obenerwähnten Liegenschaften sind bisher weder als erhaltenswerte Objekte im kommunalen Richtplan noch als schützenswerte Objekte im Schutzplan enthalten.
3. Laut einem Gutachten der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege aus dem Jahre 1997 ist die Gebäudegruppe der Alkoholverwaltung als Ganzes schutzwürdig. Die Gebäude Assekuranz Nr. 1194 (Polygonbau) und Assekuranz Nr. 1348 (Sprithalle 2) wurden mit Verfügung vom 4. Januar 2004 bereits unter kommunalen Schutz gestellt.
Das Amt für Denkmalpflege beantragte der Politischen Gemeinde Romanshorn mit Schreiben vom 20. April 2009, auch die Gebäude Nr. 1192 und Nr. 1193 unter Schutz zu stellen.
4. Die Assekuranz Nrn. 1192 und 1193 sind mit der Nr. 1348 aneinandergelagert, seit langem intern verbunden und können als bauliche Einheit betrachtet werden.
5. Die Gebäude wurden mit Rücksicht auf die historische Bausubstanz umfassend restauriert. Die Gemeinde ist bereit, sich an den denkmalpflegerisch anrechenbaren Kosten zu beteiligen. Deshalb und um sicherzustellen, dass der Wert der Kulturobjekte erhalten wird, erscheint eine Unterschutzstellung nach § 10 NHG TG gerechtfertigt.
6. Bei Schutzobjekten steht die Erhaltung und Restaurierung im Vordergrund. Deshalb besteht bei solchen Gebäuden auch die Möglichkeit, von den allgemein geltenden Höchst- und Mindestmassen nach Baureglement, im Interesse der Objekterhaltung, abzuweichen.

7. Die Besitzer von geschützten Kulturobjekten haben Anspruch auf Beitragszahlungen der Gemeinde und des Kantons. Massgebend ist das Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Romanshorn vom 23. Juni 2003 sowie die Verordnung des Regierungsrates zum NHG TG vom 29. März 1994.

II. Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2009

1. Die Liegenschaften Egnacherweg 7a (Assekuranz Nr. 1192) und 7c (Assekuranz Nr. 1193) werden als erhaltenswerte Kulturobjekte unter Schutz gestellt. Damit wird für die Gebäude ein Abbruchverbot erlassen. Die Objekte werden bei Gelegenheit im Schutzplan nachgetragen.
2. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer baupolizeilichen Bewilligung. Die Bestimmungen von Art. 62 BauR finden Anwendung.

III. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Hinweis betreffend Verfahrenskosten:

Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

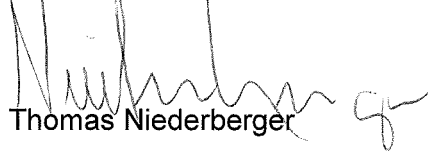
Gemeinderat Romanshorn

Der Gemeindeammann



Norbert Senn

Der Gemeindeschreiber



Thomas Niederberger

Kopie an:

- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Bauverwaltung